

Satzung des Turnverein Dellbrück 1895 e.V. (Stand 2017)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1

Der Verein führt den Namen „Turnverein Dellbrück 1895 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln-Dellbrück und ist unter der Nummer 4546 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Er ist Mitglied der entsprechenden Fachverbände.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere auch der Jugend.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§2

Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. jugendliche Mitglieder,
3. Mitglieder auf Zeit,
4. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gem. dieser Satzung.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind weder stimmberechtigt noch in den Vorstand oder Turnrat wählbar. Jugendliche Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Mitglieder auf Zeit sind Kursmitglieder, deren Mitgliedschaft mit Aufnahme zum jeweiligen Kurs beginnt und die auf die Teilnahme an den jeweiligen Kurs beschränkt ist. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des jeweiligen Kurses und endet automatisch mit dem letzten Kurstag.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die wegen ihrer Verdienste um den Verein hierzu ernannt worden sind. Sie haben alle Mitgliedsrechte ohne Beitragspflichten.

§3

Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Wer aufgenommen werden will, hat eigenhändig einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Vorprüfung und schriftlicher Zustimmung durch den Abteilungsleiter der Abteilung, welcher der Antragsteller angehören will.

Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ebenfalls schriftlich; sie braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Mit der Aufnahme gilt die Satzung als anerkannt.

Die Mitgliedschaft auf Zeit wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Wer aufgenommen werden will, hat eigenständig eine schriftliche Kursanmeldung an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Vorprüfung. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des jeweiligen Kurses und endet automatisch mit dem letzten Kurstag.

§4

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat jedes Mitglied bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ferner jährlich einen Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Die Gebühren und Beiträge können nach Alter und Familienstand unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind sofort nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Jahres, errechnet sich der Beitrag ab dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt. Dies gilt nicht für Mitglieder der Tennisabteilung; jene haben in jedem Falle den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung muss spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres erfolgen.

Für bestimmte Abteilungen kann der Turnrat auf Vorschlag des Vorstandes Sonderbeiträge festsetzen. Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§5

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und nach vorheriger Zustimmung des Turnrates ernannt. Die Ernennung beschließt die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres erklärt werden und wird zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

Mitglieder der Tanzsportabteilung können den Austritt auch zum 30.6. eines jeden Jahres erklären.

§7

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen

- a) bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von drei Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung,
- b) bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie vereinschädigendem Verhalten,
- c) bei geflissentlichem Widersetzen des Mitgliedes gegen die Anordnungen des Vorstandes, des Abteilungs- oder des Übungsleiters,
- d) wegen unehrenhaften Betragens.

Im Falle eines Ausschlusses gem. Ziffern b) bis d) erhält das Mitglied Gelegenheit vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes.

Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Im Falle eines Ausschlusses gem. Ziffern b) bis d) steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Turnrat offen. Die Berufung muss binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

§8

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Preise, welche sie für den Verein erworben haben. Das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

III. VERWALTUNG

§9

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand,
- b) den Turnrat,
- c) die Hauptversammlung.

§10

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Obersportwart, dem Kämmerer, zwei Kassenwart (Mitgliederverwaltung), dem technischen Leiter, dem Jugendwart und dem Pressewart.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit aller Vereinsorgane und hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des Vereins es erfordern. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem der beiden Stellvertreter; bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Darlehensverträge sowie Verträge, die betreffen

- das Vereinsgelände,
- die Aufhebung oder Begründung eines Pachtverhältnisses für die Gastronomie
- sowie Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000,- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Verträge, die das Vereinsgelände betreffen, sowie die Aufnahme von Darlehen und die Verpfändung des Grundvermögens des Vereins bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Hauptversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§11

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist in der Vereinszeitung bekanntzugeben.

§12

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand für ein Jahr aus seiner Mitte bestimmt.

§13

Dem Turnrat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Abteilungsleiter,
- der Sozialwart,
- der Jugendwart,
- der Vorsitzende des Fördervereins
- sowie zehn Beisitzer.

Dem Turnrat obliegt:

- die Besprechung der an die Hauptversammlung zu richtenden Anträge,
- die Unterbreitung von Vorschlägen sowie die Besprechung von Sportfesten, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,
- auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung der Sonderbeiträge

der einzelnen Abteilungen,

- auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie die Ehrenordnung,
- die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, deren Erledigung an sich dem Vorstand zusteht, von diesem aber dem Turnrat überwiesen werden.

§14

Die Sitzungen des Turnrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Hierzu hat der Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Turnratssitzungen müssen einberufen werden, wenn wichtige Anlässe es gebieten oder mindestens fünf Mitglieder des Turnrates dies schriftlich beantragen.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein nicht dem Vorstand oder der Abteilungsleitung einer Abteilung angehörendes Mitglied des Turnrates aus, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Beschluss ist in der Vereinszeitung bekanntzugeben.

§15

Den Sportbetrieb führen die einzelnen Abteilungen selbstständig durch; sie sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Abteilungen wählen jährlich vor der Hauptversammlung ihre Abteilungsleitung, die der Vorstand aus wichtigem Grunde ablehnen kann. Die Gründe für die Ablehnung sind der gewählten Vertretung bekanntzugeben.

Soweit der Vorstand die Abteilungsleitung bestätigt, erfolgt die Bekanntgabe auf der Hauptversammlung.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

§16

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres, statt.

I. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind in nachstehender Reihenfolge:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Jahresabschluss und Bericht des Kämmerers,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Turnrates, soweit diese nicht bereits nach §§ 11, 13 I, 15 feststehen, sowie der beiden Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
7. Bekanntgabe der bestätigten Abteilungsleiter.

II. Die Hauptversammlung entscheidet ferner über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühren sowie des allgemeinen Mitgliedsbeitrages,
3. die Erhebung von Umlagen,
4. die Genehmigung von Verträgen betreffend das Vereinsgelände,
5. die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und der Verpfändung des Grundvermögens des Vereins,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. sowie die Auflösung des Vereins.

§17

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn

- der Vorstand dies für geboten erachtet,
- die Vereinsbelange dies erfordern,
- oder mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Im letzteren Falle muss die Einberufung spätestens sechs Wochen nach nach Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle erfolgen.

§18

Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt die Bekanntgabe über die Vereinszeitung, per Briefpost, per E-Mail und ergänzend durch Angabe auf der Homepage.

Alle Anträge, die von ordentlichen Mitgliedern in der Hauptversammlung gestellt werden, sind in der Geschäftsstelle acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende hat die zur Beurteilung der Anträge erforderlichen Unterlagen, soweit ihm dies möglich ist, zur Hauptversammlung heranzuziehen.

§19

Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so list mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die in Abs. 1 bestimmte Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§20

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat der Vorstand ein anderes seiner Mitglieder mit der Führung des Vorsitzes zu beauftragen.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung, sofern nicht deren Gegenstand die Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Beisitzer des Turnrates ist.

Über die Verhandlungen hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; der Protokollführer wird von der Hauptversammlung gewählt.

§21

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Turnrates, soweit diese nicht gem. §§ 11, 13 I, 15 feststehen, sind jährlich zu wählen. Gewählt wird, soweit hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf, anderenfalls mittels Stimmzettel. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Erhält hiernach keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende zieht.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, bedarf auch jener der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist bei allen Ämtern zulässig; alle Ämter sind Ehrenämter.

V. RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND SONSTIGE AUSSCHÜSSE

§22

Sämtliche Kassengeschäfte werden von einer Vereinskasse geführt. Die Kassenordnung erlässt der Vorstand.

§23

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Jahresrechnung wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes geführt. Sie ist bis zum 10.2. des folgenden Jahres abzuschließen und sodann der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§24

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören dürfen. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Belege und der Jahresrechnung sowie die Berichterstattung hierüber an die Hauptversammlung. Sie haben ferner das Recht, die Kasse des Vereins laufend zu überwachen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§25

Eine Änderung der Satzung mit Ausnahme der §§ 1, 22 und 25 kann nur durch die Hauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der §§ 1, 22 und 25 können nur durch eine 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Eine Verschmelzung des Vereins mit anderen Turn- oder Sportvereinen bedarf der Zustimmung von 4/5 aller ordentlichen Mitglieder; der Name „Turnverein Dellbrück 1895 e.V.“ hat unter allen Umständen bestehen zu bleiben.

Die Auflösung des Vereins unterbleibt, wenn sieben ordentliche Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an das Sportamt der Stadt Köln, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§26

Ehrungen, die über die Ernennung zum Ehrenmitglied hinausgehen, werden in einer Ehrenordnung, die der Turnrat auf Vorschlag des Vorstandes beschließt, festgelegt.

§27

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Er haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

§28

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des

Amtsgerichts in Kraft.